

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 29/2009

19. Jahrgang

20. November 2009

Inhaltsverzeichnis

- 97** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Wahltermin zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Mettmann und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates

97

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Wahltermin zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Mettmann und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates

- I. Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss der Stadt Mettmann vom 27.10.2009 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Mettmann am 07. Februar 2010 im Rathaus der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, statt.
- II. Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Mettmann auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Mettmann sind bis spätestens **zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr** (21. Dezember 2009, Ausschlussfrist), im Wahlbüro einzureichen. Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig beheben zu können.

III. Die Stadt Mettmann ist ein Wahlbezirk.

IV. Wahlberechtigt sind

1. Ausländerinnen und Ausländer,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sechzehn Jahre alt sein,
2. sich seit mindestes einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde die Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,

2. Deutsche, die nicht von § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung NRW erfasst sind.
- V. Die Mitglieder zum Integrationsrat werden aufgrund von Listen oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber gewählt. Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach IV., Nr. 1 und 2, sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Mettmann.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wahlbüro der Stadt Mettmann unter folgender Anschrift zu erhalten: Wahlbüro der Stadt Mettmann, Rathaus, 1. Etage (Neubau), Zimmer N121, Tel.: 02104 / 980-450.

Das Wahlbüro ist während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Mettmann erreichbar:

Mo - Fr	in der Zeit	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
Mo, Di, Mi	in der Zeit	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
Do	in der Zeit	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge werden kostenlos ausgegeben.

Mettmann, den 19. November 2009

Bernd Günther

Der Bürgermeister
als Wahlleiter